

Gebührenordnung der SKV 1879 e.V. Mörfelden

gem. § 7 der Satzung der SKV Mörfelden
Beschlissen auf der Delegiertenversammlung am 23.3.2011
Gültig ab 1.7.2011

1. Mitgliedsbeitrag

- | | | |
|------------|---|-------------------|
| • Gruppe 1 | Mitglieder nach dem vollendeten 18. Lebensjahr | Monatlich 7,50 € |
| • Gruppe 2 | Mitglieder bis zum vollendeten 18. und nach dem vollendeten 65. Lebensjahr,
Schüler, Studenten, Rentner auf Antrag | Monatlich 5,60 € |
| • Gruppe 3 | Familienbeitrag (Eltern und deren Kinder bis 21 Jahre) | Monatlich 16,00 € |
| • Gruppe 4 | Beitragsfrei sind Ehrenmitglieder | |

Die Aufnahmegebühr (einmalig) beträgt einen Monatsbeitrag.

Familien-Mitglieder über 21 Jahre scheiden aus dem Familienbeitrag aus und werden als Mitglied der Gruppe 1 geführt.

Für Kursangebote in den Abteilungen können individuelle Kursgebühren erhoben werden.

2. zusätzlicher Beitrag für Mitglieder des Fitnessstudios

- | | | |
|---------------------------------------|-------------------|----------------------------------|
| • Fitnessstudio standard | Monatlich 25,00 € | Anmeldegebühr (einmalig) 15,00 € |
| • Fitnessstudio ermäßigt ¹ | Monatlich 20,00 € | Anmeldegebühr (einmalig) 15,00 € |

¹ wie Gruppe 2 unter Punkt 1

Die Mitgliedschaft im Fitnessstudio beträgt mindestens 6 Monate. Dann kann zum Kalender-Quartalsende mit einer Frist von 30 Tagen gekündigt werden.

3. Spartenbeitrag

1. Abteilungen, Gruppen oder auch Teile einer Abteilung (Sparten) können einen Spartenbeitrag einführen, wenn erhöhter Finanzbedarf besteht. Der Spartenbeitrag kann nur von einer Versammlung der Sparte beschlossen oder verändert werden. Diese Versammlung muß satzungsgemäß einberufen sein und die geplante Einführung eines Spartenbeitrages muß auf der veröffentlichten Tagesordnung enthalten sein.
2. Der Spartenbeitrag wird als Betrag festgesetzt, der für einen Monat zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag zu zahlen ist.
3. Der Spartenbeitrag wird von den Mitgliedern erhoben, die sich der entsprechenden Sparte zugehörig gemeldet haben. Der Spartenbeitrag fließt, abzüglich evtl. entstehender zusätzlicher Kosten, direkt der Sparte über die entsprechende Abteilungskasse zu.
4. Die Einführung oder Veränderung eines Spartenbeitrages bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.
5. Der Beschluß zur Einführung eines Spartenbeitrages wird mit Beginn des dem Beschluß folgenden Kalender-Quartales wirksam, wenn zwischen der Beschlußfassung und dem Beginn des Kalender-Quartals mindestens eine Zeitspanne von einem Kalendermonat liegt. Trifft dies nicht zu, wird der Beschluß erst mit Beginn des übernächsten Kalender-Quartals wirksam.
6. Die Zahlung des Spartenbeitrages entfällt, wenn sich ein Mitglied als passives Mitglied zu der Sparte meldet. Die Antrag auf passive Spartenmitgliedschaft muß beim Abteilungsleiter der entsprechenden Abteilung gestellt werden. Dieser entscheidet über die passive Mitgliedschaft und teilt dies der Mitgliederverwaltung mit.
7. Die Beitragspflicht für den Spartenbeitrag beginnt mit Beginn des Kalender-Monates, in dem die Anmeldungen zu einer Sparte erfolgt.
8. Abmeldungen aus einer Sparte können nur zu einem Kalender-Quartalsende erfolgen. Die Abmeldungen aus der Sparte müssen spätestens 30 Tage vor Kalender-Quartalsende angezeigt werden, um im darauf folgenden Kalender-Quartal wirksam zu werden. Die gleiche Frist gilt bei der Beantragung der passiven Mitgliedschaft in der Sparte.
9. Die aktuellen Spartenbeiträge werden im Internet unter www.skv-moerfelden.de unter „Der Verein“ und „Beiträge“ veröffentlicht.

4. Zahlungsmöglichkeiten

1. **Bankeinzug**
Zahlung des Mitgliedsbeitrages und Spartenbeitrag durch Bankeinzug. Die Mitglieder haben die Möglichkeit, den Beitrag vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich abbuchen zu lassen. Die Gebühren von Rücklastschrift sind vom Mitglied zu tragen.
2. **Rechnung- und Barzahler**
Wer nicht am Abbuchungsverfahren teilnimmt, wird wegen des erhöhten Verwaltungsaufwandes mit einer zusätzlichen Bearbeitungsgebühr von 7,50 € pro Jahr belastet. Dies betrifft Zahlungen des Mitgliedsbeitrages auf Rechnung oder bar mit Quittungsausgabe. Hierbei ist ausschließlich eine Jahreszahlung möglich.

5. Allgemeine Hinweise

1. Die Aufnahmegebühr ist zusammen mit der ersten Beitragszahlung zu zahlen. Die Aufnahme wird schriftlich bestätigt. Vereinsabmeldungen sind gemäß Satzung zum 30.06. oder zum 31.12. eines Jahres möglich. Die Kündigung muss schriftlich einen Monat vorher erfolgen.
2. Bei Beitragsrückständen kann eine Mahngebühr von 5,00 € erhoben werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer persönlichen Daten (Name, Adresse, Bankdaten) an die SKV-Geschäftsstelle zu melden.